

Gestelltes Foto

Unter der Überschrift »1500 neue Jobs 10 Prozent mehr Umsatz - 23000 Autos mehr gebaut - Hurra, wir von ... sind auf Zack!« berichtet eine Boulevardzeitung, der Vorstandsvorsitzende der (namentlich genannten) Automobilfirma habe eine »Super-Bilanz« für das vergangene Jahr vorgelegt. Es scheine, im laufenden Jahr werde es noch besser. Die Mitarbeiter hätten gejubelt: »Hurra, wir von ... sind auf Zack!« Den Bericht illustriert ein Foto, das jubelnde Mitarbeiter des Autoherstellers zeigt. Die Bildunterzeile berichtet, die Mitarbeiter »jubelten, als sie gestern die stolzen Zahlen hörten«. Das Zitat wird wiederholt. Einzelne Mitarbeiter aus der Fertigung werden zusätzlich abgebildet, sie werden mit positiven Äußerungen über die Firma zitiert. Ein Betriebsratsmitglied beschwert sich beim Deutschen Presserat. Bildunterschrift und einige Zitate seien frei erfunden. Die Mitarbeiter hätten nicht zur Bekanntgabe der Firmenbilanz, sondern anlässlich der Übertragung eines Fußball-WM-Spiels vor einem Fernseher gejubelt. Die Zeitung bestätigt, dass das Foto in der Halbzeit einer WM-Übertragung aufgenommen worden sei. Das Fußballspiel sei aber so schlecht gewesen, dass kein Anlass zum Jubeln gewesen sei.

Der Deutsche Presserat ist der Meinung, dass die Zeitung mit Text und Foto gegen das in Ziffer 2 des Pressekodex festgelegte Sorgfaltsgebot verstoßen hat. Mit einem gestellten Bild wird der Eindruck von Authentizität vermittelt. Die Redaktion bestreitet nicht, dass es sich bei dem Foto der jubelnden Arbeiter um ein gestelltes Foto handelt. Durch die Art der Darstellung wird der Leser auf die falsche Fährte geführt, Mitarbeiter der Firma hätten bei der Bekanntgabe der Bilanzergebnisse tatsächlich gejubelt. Ein illustrierendes Foto muss nach Ansicht des Presserats auch als solches gekennzeichnet werden. Die Irreführung der Leser wird missbilligt.

Aktenzeichen: B 100/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung